

KfW-Information für Banken 22/2020

09.04.2020

Thema dieser Ausgabe:

Unternehmensfinanzierung

Inhalt

	Produkte	Themen
Unternehmensfinanzierung »		
1.	KfW-Sonderprogramm 2020 - etablierte und junge Unternehmen: KfW-Unternehmerkredit 037/047, ERP-Gründerkredit – Universell mit Haftungsfreistellung 075/076	<p>Anpassung der Kreditprozesse und Förderbedingungen:</p> <p>1.1 Neuregelungen zu den Voraussetzungen, die zum Stichtag 31.12.2019 für eine Förderung erfüllt sein müssen</p> <p>1.2 Neuregelungen zu den Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein müssen</p> <p>1.3 Verbesserung der Förderbedingungen ab dem 28.04.2020</p> <p>1.4 Risikoprüfung: Weitere Vereinfachung für Kredite größer 3 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro</p> <p>1.5 Präzisierung und Ergänzung weiterer Förderbedingungen</p>
2.	KfW-Sonderprogramm 2020: "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" 855	<p>Anpassung der Kreditprozesse und Förderbedingungen:</p> <p>2.1 Neuregelungen zu den Voraussetzungen, die zum Stichtag 31.12.2019 für eine Förderung erfüllt sein müssen</p> <p>2.2 Neuregelungen zu den Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein müssen</p> <p>2.3 Präzisierung und Ergänzung weiterer Förderbedingungen</p>
Anlage:		
Service-Informationen		

Unternehmensfinanzierung

Mit der KfW-Information für Banken 11/2020 vom 18.03.2020 hatten wir Sie darüber informiert, dass die KfW im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe der Bundesregierung ein neues KfW-Sonderprogramm 2020 anbieten wird. Mit den KfW-Informationen für Banken 13/2020 vom 20.03.2020, 14/2020 vom 22.03.2020 sowie 17/2020 vom 31.03.2020 hatten wir Sie über nähere Details der Programme wie u.a. den Antragsweg und die Konditionen informiert.

Mit dieser KfW-Information für Banken informieren wir über weitere Verbesserungen der Kreditprozesse und Förderbedingungen, die im Dialog mit der Kreditwirtschaft erarbeitet wurden. Die Merkblätter und Dokumente zum Programm werden angepasst.

1. KfW-Sonderprogramm 2020 etablierte und junge Unternehmen: KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell mit Haftungsfreistellung (075/076): Anpassung der Kreditprozesse und Förderbedingungen:

1.1 Neuregelungen zu den Voraussetzungen, die zum Stichtag 31.12.2019 für eine Förderung erfüllt sein müssen

Ab sofort ersetzen folgende Regelungen die bisherigen Regelungen zu Stundungsvereinbarungen und Covenantbrüchen:

Zum Stichtag 31.12.2019 hat die Hausbank keine Kenntnis

- von Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind,
- von materiellen Covenantbrüchen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind (z.B. Covenant Debt Service Coverage Ratio >100 %).

Die weiteren Fördervoraussetzungen zum Stichtag 31.12.2019 gelten unverändert.

1.2 Neuregelungen zu den Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein müssen

Die Fortführungsprognose entfällt ab sofort.

Zur Klarstellung werden darüber hinaus die Anforderungen zur Durchfinanzierung des zu finanzierenden Unternehmens wie folgt präzisiert:

Auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2019 kommt die Hausbank im Rahmen ihrer bankinternen Bewertung zum Ergebnis, dass das Unternehmen in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und dass das Unternehmen nach der Krise – unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens 3 Monaten – auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig und damit in der Lage ist, angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen.

1.3 Verbesserung der Förderbedingungen ab dem 28.04.2020

Erweiterung der zusagefähigen Preisklassen:

Per 28.04.2020 wird die Preisklasse I erweitert: Es können ab diesem Zeitpunkt auch Zusagen in der Bonitätsklasse 7 / Besicherungsklasse 3 erteilt werden.

Erweiterung der Laufzeitvarianten:

Ab dem 28.04.2020 wird für alle Kredite bis 800.000 Euro eine maximale Kreditlaufzeit von 10 Jahren und für Kredite mit höheren Beträgen eine maximale Kreditlaufzeit von 6 Jahren jeweils mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren angeboten. Bereits zugesagte, noch nicht ausgezahlte Kredite in den bisherigen kürzeren Laufzeitvarianten können auf Wunsch storniert und in den neuen Laufzeitvarianten neu beantragt werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Mitteilung an die KfW vor dem Einholen einer neuen Zusage, welches Darlehen storniert werden soll. Bitte dokumentieren Sie diese Mitteilung in Ihren Unterlagen.

Die bisherige Laufzeitvariante mit bis zu 5 Jahren Kreditlaufzeit und einem tilgungsfreien Anlaufjahr entfällt.

1.4 Risikoprüfung: Weitere Vereinfachung für Kredite größer 3 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir die vereinfachte Risikoprüfung für die o. g. Kredite an Unternehmen, die den modifizierten Fast Track Kriterien genügen, weiter vereinfachen können. Ab sofort benötigen wir für diese Fälle nur noch Ihre Bestätigung in dem Formular "Ergänzende Angaben Sondermaßnahmen Corona-Hilfe" (Formular Nr. 600 000 4517). Die KfW übernimmt dann die Risikoprüfung der Hausbank. Eine Plausibilisierung der Kriterien sowie die Erstellung eines KfW-eigenen Ratings entfallen. Damit ist auch die Einreichung weiterer Unterlagen nicht mehr erforderlich.

1.5 Präzisierung und Ergänzung weiterer Förderbedingungen

Annahmen zur Berechnung der Kapitaldienstfähigkeit:

Die KfW akzeptiert die Berechnung der Hausbank, solange diese plausibel erscheint. Sollte diese nicht plausibel erscheinen oder keine hinreichenden Angaben von der Hausbank gemacht werden, werden in der Regel von der KfW folgende Annahmen zugrunde gelegt: Die Krise dauert 3 Monate, anschließend springt die Wirtschaft wieder an. Ab 2021 herrschen wieder Vor-Krisen-Verhältnisse.

Antragstellerkreis:

Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss des / der Private Equity Investors/en gem. § 311 Abs. 1 S. 2 HGB kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an / Entnahmen für die Investoren erfolgen.

Unternehmen, an denen ausländische Staatsfonds beteiligt sind, können grundsätzlich finanziert werden. Bei maßgeblichem Einfluss gem. § 311 Abs. 1 S. 2 HGB des / der Staatsfonds ist eine vorherige Einzelfallabstimmung mit der KfW vorzunehmen, die diese Fälle dem Wirtschafts- und Finanzministerium zur Genehmigung vorlegt.

Finanzierungen mit Auslandsbezug:

Investitionen ausländischer Unternehmen mit Investitionsort in Deutschland sind finanzierbar.

Betriebsmittel ausländischer Unternehmen können ebenfalls finanziert werden, wenn diese für ihre Töchter in Deutschland verwendet werden. Die Finanzierungshöhe ist auf den Liquiditätsbedarf der deutschen Töchter beschränkt.

Betriebsmittelfinanzierungen deutscher Unternehmen (d. h. Mutter mit Sitz in Deutschland) mit ausländischen Töchtern können finanziert werden. Die zulässige Finanzierungshöhe umfasst den Liquiditätsbedarf der deutschen Muttergesellschaft.

Gewinn und Dividendenausschüttungen während der Kreditlaufzeit:

Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sind während der Laufzeit des Kredits nicht zulässig; ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen). Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.

Besicherung:

In der KIB 17/2020 vom 31.03.2020 hatten wir Sie über die grundsätzlichen Besicherungserfordernisse für die Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm informiert. Ergänzend möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Bei Darlehensbeträgen über 100 Mio. Euro ist sicherzustellen, dass die KfW gleichrangig an bestehenden und zukünftigen Sicherheiten der Hausbanken partizipiert.

Auszahlung:

Innerhalb des KfW-Sonderprogramms werden der 80 % (90 %)-KfW-Anteil und der 20 % (10 %)-Bankenanteil pro-ratarisch ausgezahlt. Die KfW kann jedoch im Einzelfall ab einem Kreditbetrag von 100 Mio. Euro sowie bei schwachen Bonitäten (Bonitätsklassen 6 und 7) eine abweichende Vorgehensweise beauftragen, die insbesondere auch eine pro-ratarische Ziehung ungezogener Linien der Hausbank außerhalb des KfW-Sonderprogramms umfasst.

2. KfW-Sonderprogramm 2020:

"Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" (855): Anpassung der Kreditprozesse und Förderbedingungen:

2.1 Neuregelungen zu den Voraussetzungen, die zum Stichtag 31.12.2019 für eine Förderung erfüllt sein müssen

Ab sofort ersetzen folgende Regelungen die bisherigen Regelungen zu Stundungsvereinbarungen und Covenantbrüchen:

Zum Stichtag 31.12.2019 hat die Hausbank keine Kenntnis

- von Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind und
- von materiellen Covenantbrüchen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind (z. B. Covenant Debt Service Coverage Ratio >100 %).

Die weiteren Fördervoraussetzungen zum Stichtag 31.12.2019 gelten unverändert.

2.2 Neuregelungen zu den Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein müssen

Die Fortführungsprognose entfällt ab sofort.

Zu Klarstellung werden darüber hinaus die Anforderungen zur Durchfinanzierung des zu finanzierenden Unternehmens wie folgt präzisiert:

"Auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2019 kommt der Konsortialpartner im Rahmen seiner bankinternen Bewertung zum Ergebnis, dass das Unternehmen in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und dass das Unternehmen nach der Krise – unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens 3 Monaten – auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig und damit in der Lage ist, angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen."

2.3 Präzisierung und Ergänzung weiterer Förderbedingungen

Annahmen zur Berechnung der Kapitaldienstfähigkeit:

Die KfW akzeptiert die Berechnung des Konsortialpartners, solange diese plausibel erscheint. Sollte diese nicht plausibel erscheinen oder keine hinreichenden Angaben vom Konsortialpartner gemacht werden, werden in der Regel von der KfW folgende Annahmen zugrunde gelegt: Die Krise dauert 3 Monate, anschließend springt die Wirtschaft wieder an. Ab 2021 herrschen wieder Vor-Krisen-Verhältnisse.

Antragstellerkreis:

Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss des / der Private Equity Investors/en gem. § 311 Abs. 1 S. 2 HGB kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an / Entnahmen für die Investoren erfolgen.

Unternehmen, an denen ausländische Staatsfonds beteiligt sind, können grundsätzlich mitfinanziert werden. Bei maßgeblichem Einfluss gem. § 311 Abs. 1 S. 2 HGB des / der Staatsfonds ist eine vorherige Einzelfallabstimmung mit der KfW vorzunehmen, die diese Fälle dem Wirtschafts- und Finanzministerium zur Genehmigung vorlegt.

Finanzierungen mit Auslandsbezug:

Investitionen ausländischer Unternehmen mit Investitionsort in Deutschland sind finanzierbar.

Betriebsmittel ausländischer Unternehmen können ebenfalls finanziert werden, wenn diese für ihre Töchter in Deutschland verwendet werden. Die Finanzierungshöhe ist daher auf den Liquiditätsbedarf der deutschen Töchter beschränkt.

Betriebsmittelfinanzierungen deutscher Unternehmen (d. h. Mutter mit Sitz in Deutschland) können finanziert werden. Die Finanzierungshöhe umfasst den Liquiditätsbedarf der gesamten Unternehmensgruppe inkl. der ausländischen Tochtergesellschaften.

Gewinn und Dividendenausschüttungen während der Kreditlaufzeit:

Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sind während der Laufzeit des Kredits nicht zulässig; ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen). Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.

Auszahlung:

Innerhalb des KfW-Sonderprogramms werden der 80 %-KfW-Anteil und der 20 %-Bankenanteil pro-ratarisch ausgezahlt. Die KfW kann jedoch im Einzelfall ab einem Kreditbetrag von 100 Mio. Euro sowie bei schwachen Bonitäten (Bonitätsklassen 6 und 7) eine abweichende Vorgehensweise beauftragen, die insbesondere auch eine pro-ratarische Ziehung ungezogener Linien der Hausbank außerhalb des KfW-Sonderprogramms umfasst.